

Bundessozialgericht

1 RA 47/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
2. Dezember 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Dezember 1987
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juli 1986 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
für das Revisionsverfahren zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

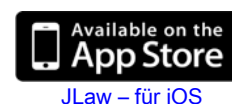
Streitig ist die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten selbständiger Tätigkeit in Jugoslawien aufgrund des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Förderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 (BGBl II S 168).

Der 1904 im Banat geborene Kläger war von Oktober 1933 bis 9. April 1942 - unterbrochen durch eine Militärdienstzeit vom 3. bis 20. April 1941 - als praktischer Arzt in Jugoslawien selbständig tätig. Anschließend leistete er Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht und war ab Mai 1945 in jugoslawischer Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung am 3. Dezember 1948 übersiedelte er in das Bundesgebiet, wo er wiederum als Arzt tätig war. Er besitzt den Vertriebenenausweis A.

Bei der mit Bescheid vom 7. September 1981 bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit blieb die Zeit von Oktober 1933 bis April 1942 (mit Ausnahme der Zeit vom 3. bis 20. April 1941) unberücksichtigt. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 1982; Urteil des Sozialgerichts -SG- Reutlingen vom 2. Februar 1983). Auf die Berufung des Klägers wurde die Beklagte verurteilt, ihm höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter zusätzlicher Berück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sichtigung der Zeiten vom 21. Februar 1935 bis 2. April 1941 und vom 21. April 1941 bis 9. April 1942 als weitere Versicherungszeiten zu gewähren. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) im wesentlichen ausgeführt, nach der in Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes enthaltenen Fiktion genüge es, wenn die in Art 1 Abs 1 a des Vertrages vom 10. März 1956 genannten Deutschen Zeiten in Jugoslawien zurückgelegt hätten, die nach jugoslawischem Recht Versicherungszeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten wären, falls diese Personen bis zum 1. Januar 1956 im Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hätten. Sinn dieser Regelung sei es, die vom Vertrag erfaßten Deutschen nicht schlechter zu stellen, als wenn sie in Jugoslawien geblieben wären. Dies habe zur Folge, daß unter den genannten Voraussetzungen frühere beitragslose Zeiten, die aufgrund der bis zum 1. Januar 1956 in Kraft getretenen jugoslawischen Rechtsvorschriften Versicherungszeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten geworden wären, nunmehr wie Versicherungszeiten anzurechnen seien, die im Bundesgebiet zurückgelegt worden sind. Dementsprechend sei nach Maßgabe des § 21 der jugoslawischen Verordnung über die Festsetzung und über die Überleitung der Altersruhegelder und Invalidenrenten vom 21. Juli 1952 (VO 1952) eine Teilanrechnung der vor dem 15. Mai 1945 zurückgelegten selbständigen Tätigkeit des Klägers als Arzt möglich, und zwar in dem zeitlichen Umfang der fiktiven Nachkriegsbeschäftigung oder Tätigkeit, weil diese zwar nicht 15 Jahre (Vollanrechnung), aber mindestens 5 Jahre gedauert habe. Da die fiktive Beschäftigungszeit vom 4. Dezember 1948 bis 31. Dezem-



-4-

ber 1955 7 Jahre und 28 Tage umfasse, könnten - zurückgerechnet vom 9. April 1942 an - Zeiten ab 21. Februar 1935 angerechnet werden.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes und meint, die Auslegung, die das LSG dieser Regelung gegeben habe, sei der gesamten Zielsetzung des Vertrages vom 10. März 1956 fremd. § 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes habe die in die deutsche Versicherungslast übernommenen Verpflichtungen so ausgestalten sollen, daß dem hiervon betroffenen Personenkreis im Bereich seiner sozialen Absicherung kein Nachteil erwachse. Es habe mithin nur fingiert werden sollen, daß für die Beurteilung der Versicherungslasten das am 1. Januar 1956 geltende jugoslawische Recht, nicht aber früheres oder späteres Recht, maßgeblich sei (enge Fiktion). Das heiße, daß der Kläger so gestellt werde, als hätte er in Jugoslawien bis zum Stichtag (1. Januar 1956) gearbeitet und damit auch die Rechte aus der jugoslawischen Verordnung vom 25. Juli 1952 (hier deren § 21) erworben. Damit würden aber Anwartschaften und Ansprüche des betroffenen Personenkreises nur insoweit übernommen, als sie aufgrund der bis zum 1. Januar 1956 in der jugoslawischen Sozialversicherung "zurückgelegten" Versicherungszeiten erwachsen seien. Anwartschaften seien dem Kläger aber nach der jugoslawischen VO 1952 schon deshalb nicht erwachsen, weil er sich bei deren Erlaß nicht mehr in Jugoslawien aufgehalten habe. Diese - enge - Auslegung entspreche am besten dem Zweck des Vertrages vom 10. März 1956, der die Versicherungslasten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Jugoslawien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

-5-

nach den am 1. Januar 1956 gegebenen Verhältnissen endgültig
habe verteilen wollen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 29. Juli 1986 aufzuheben und die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Reutlingen vom 2. Februar 1983 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat die An-
rechenbarkeit der streitigen Zeiten in dem zugesprochenen Umfang
zu Recht bejaht.

Dies ergibt sich zwar nicht schon aus dem Vertrag zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Ju-
goslawien vom 10. März 1956 (BGBl II 1958, S 170). Nach dessen
Art 2 Buchst a übernehmen die Träger der deutschen Sozialversi-
cherung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber den in
Art 1 Abs 1 Buchst a des Vertrages bezeichneten Deutschen - zu
denen der Kläger nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

gehört - alle Verpflichtungen aus den dort bezeichneten Anwartschaften, dh alle Anwartschaften, "soweit diese ... aufgrund der bis zum 1. Januar 1956 in der jugoslawischen Sozialversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) erwachsen sind". Die streitigen Zeiten erfüllen nicht diese, in Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes näher umschriebenen Voraussetzungen: Die bis 1942 ausgeübte selbständige Tätigkeit des Klägers ist vor dem 1. Januar 1956 weder in einer jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden noch hat sie als zurückgelegt gegolten; bis zu diesem Stichtag war sie nach jugoslawischem Recht auch weder als Versicherungszeit noch als gleichgestellte Zeit anerkannt. Demzufolge konnte bis dahin aus ihr auch keine versicherungsrechtliche Anwartschaft "erwachsen" sein, die auf den deutschen Versicherungsträger hätte übergehen können.

Jedoch hat der Kläger die in Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes außerdem enthaltene, über den Vertrag hinausgehende Fiktion erfüllt, wonach es genügt, wenn die in Art 1 Abs 1 Buchst a des Vertrages genannten Deutschen Zeiten zurückgelegt haben, die nach jugoslawischem Recht Versicherungszeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten wären, falls diese Personen bis zum 1. Januar 1956 im Gebiet der Förderativen Volksrepublik Jugoslawien beschäftigt gewesen wären. Auch für diese Zeiten wird angeordnet, daß sie wie Versicherungszeiten anzurechnen sind, die in einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet zurückgelegt worden sind. Wäre der Kläger bis zum 1. Januar 1956 in Jugoslawien verblieben und dort beschäftigt gewesen, wäre



seine streitige Vorkriegstätigkeit als selbständiger Arzt in Jugoslawien nach dem nach dem Krieg in Kraft getretenen jugoslawischen Recht zum größten Teil zu einer Versicherungszeit oder gleichgestellten Zeit geworden, die in einer jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung als zurückgelegt gilt. Bei einer unterstellten Beschäftigung in Jugoslawien bis zum 1. Januar 1956 wäre nämlich der Kläger, wie das LSG in Anwendung irreversiblen ausländischen Rechts - für den Senat bindend - entschieden hat, von § 21 der jugoslawischen VO 1952 erfaßt worden, wonach bei bestimmten Gruppen von Bediensteten, die früher eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt haben - ua bei den im Gesundheitswesen Tätigen einschließlich Ärzten - auf die Beschäftigungszeit für den Erwerb des Anspruchs auf Alters- und Invalidenpension die in Ausübung selbständiger Berufstätigkeit zurückgelegte Zeit unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet wird: Es wird die gesamte Zeit der Ausübung selbständiger Berufstätigkeit nach dem 15. Mai 1945 angerechnet, von den früheren Zeiten aber nur so viel, wie nach dem 15. Mai 1945 in Ausübung selbständiger Tätigkeit und im Arbeitsverhältnis zusammen verbracht worden sind, wenn diese Zeit insgesamt mindestens 5 Jahre gedauert hat (Teilanrechnung). Zu einer Vollanrechnung der vor dem 15. Mai 1945 ausgeübten selbständigen Berufstätigkeit kommt es nur dann, wenn nach dem 15. Mai 1945 insgesamt 15 Jahre in selbständiger Tätigkeit und im Arbeitsverhältnis verbracht worden sind. Da der Kläger bei Unterstellung einer Beschäftigung in Jugoslawien in der Zeit vom 4. Dezember 1948 (Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft) bis 31. Dezember 1955 die Teilanrechnungsvoraussetzungen des § 21 der VO 1952 erfüllt hätte, wären



von den vom LSG festgestellten Zeiten von Oktober 1933 bis 2. April 1941 und vom 21. April 1941 bis 9. April 1942 nach jugoslawischem Recht 7 Jahre und 28 Tage als Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten anerkannt worden. Demzufolge müssen diese Zeiten nach Maßgabe des Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes auch wie Versicherungszeiten angerechnet werden, die in einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet zurückgelegt worden sind.

Der dem entgegenstehenden Auffassung der Beklagten, die Fiktion des Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes müsse nach dem Zweck des Vertrages vom 10. März 1956 restriktiv ausgelegt werden und könne nicht bedeuten, daß mit ihr die für die Anrechnung erforderliche fünfjährige selbständige oder abhängige Tätigkeit in Jugoslawien nach dem 15. Mai 1945 als erfolgt zu gelten hätte, vermag der Senat nicht zu folgen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, daß Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes nicht nur solche Zeiten betrifft, die nach Art 2 Buchst a des Vertrages in die deutsche Versicherungslast übergegangen sind, sondern darüber hinausgehend auch die Anrechnung weiterer jugoslawischer Zeiten anordnet, die nicht zu den bis zum 1. Januar 1956 in der jugoslawischen Sozialversicherung "zurückgelegten" Versicherungszeiten gehören (BSGE 31, 54, 56; 47, 142, 143; ferner BSG SozR 6560 Art 2 Nr 1 S 2, wonach der dort betroffene ehemals Selbständige allerdings nicht zu dem von § 21 der jugoslawischen VO 1952 begünstigten Personenkreis gehörte). Mit der in Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes enthaltenen Fiktion sollte sichergestellt werden, daß die bereits vor dem 1. Januar 1956



aus Jugoslawien nach Deutschland übergesiedelten (vertriebenen) Deutschen durch die Versicherungslastregelung des Vertrages nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie in Jugoslawien geblieben und nach jugoslawischem Recht zu entschädigen wären; deshalb sollten die nach jugoslawischem Recht gleichgestellten Zeiten mit allen Folgen und Auswirkungen wie deutsche Versicherungszeiten behandelt werden (vgl. Schwarz, BABI 1960, 59, 63). Dieser Sicherungszweck trifft auch auf den Kläger zu; denn wenn er bis zu dem maßgeblichen Stichtag in Jugoslawien beschäftigt gewesen wäre, wären seine Vorkriegstätigkeiten in dem vom LSG festgestellten Umfang nach jugoslawischem Recht zu entschädigen gewesen. Es mag zutreffen, daß die Fiktion des Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes vornehmlich darauf abzielte, diejenigen - abhängig beschäftigten - Deutschen zu begünstigen, die bereits vor dem 15. Mai 1945 Jugoslawien verlassen hatten und deshalb nach jugoslawischem Recht schlechter gestellt gewesen wären als diejenigen, die nach diesem Zeitpunkt ausgesiedelt worden sind. Denn nach jugoslawischem Recht sind die vor Einführung der gesetzlichen Invalidenversicherung (1. September 1937) bzw Angestelltenversicherung (1. Januar 1938) in Jugoslawien zurückgelegten Beschäftigungszeiten nur dann angerechnet worden, wenn die Betroffenen über den 15. Mai 1945 hinaus noch (für wenigstens einen Tag) in Jugoslawien beschäftigt gewesen wären. Hätte mit Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes nur diese Anrechnungsvoraussetzung fingiert werden sollen, hätte es aber weder der Fiktion einer Beschäftigung "bis" zum 1. Januar 1956 bedurft noch wäre es erforderlich gewesen, in die Vergünstigung alle Zeiten einzubeziehen, die bei unterstellter Beschäftigung bis zum 1. Januar 1956 Versiche-



rungszeiten oder gleichgestellte Zeiten geworden wären. Dem Wortlaut des Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes läßt sich jedenfalls eine Beschränkung auf frühere, vor Einführung der Rentenversicherungen zurückgelegte Beschäftigungszeiten oder eine Begünstigung nur der vor dem 15. Mai 1945 ausgesiedelten Deutschen nicht entnehmen.

Auch bietet sich kein Anhalt für die Annahme der Beklagten, die Fiktion habe nur dazu dienen sollen, Deutsche, die Jugoslawien schon vor dem 1. Januar 1956 verlassen haben, so zu stellen, als hätten sie "am" maßgeblichen Stichtag (1. Januar 1956) in Jugoslawien gearbeitet und Anwartschaften nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erworben. Zwar sollten - wovon die Beklagte zu Recht ausgeht - nicht auch die fingierten Beschäftigungszeiten bis zum 1. Januar 1956 zu einer in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähigen Zeit führen; vielmehr ist die fingierte Beschäftigung lediglich ein Mittel, diejenigen - früheren - Zeiten zu erfassen, die aufgrund einer solchen Beschäftigung nach dem Krieg nach jugoslawischem Versicherungsrecht zu Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten geworden wären. Andererseits hat die Fiktion einer Beschäftigung bis zum 1. Januar 1956 aber auch nicht nur bezweckt, das für die Beurteilung der Versicherungslast an diesem Tag geltende jugoslawische Recht - nicht etwa früheres oder späteres Recht - als maßgeblich zu bezeichnen. Wäre nur dies gewollt gewesen, hätte eine Regelung genügt, die solche Versicherungszeiten für anrechenbar erklärt, die nach dem am 1. Januar 1956 in Jugoslawien geltenden Recht für einen Beschäftigten bestanden hätten. Wenn gleichwohl eine



Beschäftigungszeit bis zum 1. Januar 1956 fingiert wird, die zweifelsfrei auch sogenannte Spätaussiedler wie den Kläger erfaßt, läßt dies erkennen, daß der Gesetzgeber offensichtlich auch besondere Entwicklungen des jugoslawischen Rentenrechts nach dem Krieg im Blick hatte und ua durch die Fiktion von Beschäftigungszeiten nach dem 15. Mai 1945 auch eine Anrechnung von Zeiten selbständiger Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt gemäß § 21 der VO 1952 zulassen wollte. Da dem Bundesgesetzgeber nicht entgangen sein kann, daß das bei Vertragsabschluß geltende jugoslawische Rentenrecht in mehrfacher Hinsicht vom deutschen Rentenrecht abweicht, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung von Zeiten ehemals selbständig Tätiger, ist davon auszugehen, daß auch derartige vom jugoslawischen Nachkriegsrecht speziell begünstigte Personen vor Nachteilen durch die beabsichtigte Versicherungslastregelung bewahrt werden sollten.

Aus diesem Grund läßt sich der Beklagten auch darin nicht folgen, daß die von ihr vertretene - enge - Auslegung dem Charakter der getroffenen Versicherungslastregelung am ehesten entspricht. Die Beklagte übersieht, daß die in § 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes enthaltene Fiktion bewußt über die eigentliche Versicherungslastregelung des Art 2 Buchst a des Vertrages hinausgeht und Nachteile zu vermeiden beabsichtigt, die sich aus dieser im Vergleich zu einem Verbleib im Vertragsland ergeben können. Daß der Kläger, wenn er sein Berufsleben in Deutschland zurückgelegt hätte, hier als selbständiger Arzt keinerlei Versicherungszeiten erworben hätte, vermag demgegenüber eine restriktive Auslegung des Art 5 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes nicht zu rechtfertigen.



Diese Regelung enthält gegenüber Deutschen, die ehemals im Inland selbständig tätig waren, keine den Gleichheitssatz verletzende Begünstigung. Es beruht nicht auf einer willkürlichen oder sachwidrigen Differenzierung, wenn der Gesetzgeber im Zuge einer als endgültig gedachten Versicherungslastregelung Deutsche hinsichtlich ihrer im anderen Vertragsland (Vertreibungsgebiet) zurückgelegten Zeiten abkommensrechtlich so stellt, als ob sie bis zum Stichtag der Versicherungslastregelung im anderen Vertragsland verblieben wären. Es kann dem Gesetzgeber nicht aus Gleichbehandlungsgründen verwehrt sein, im Zusammenhang mit einer abkommensrechtlich getroffenen Versicherungslastregelung Nachteile auszugleichen, die sich im Vergleich zu einem Verbleib im Vertragsland ergeben hätten.

Da mithin bei einer fiktiven Beschäftigung des Klägers in der Zeit vom 4. Dezember 1948 bis 31. Dezember 1955 die Zeiten seiner früheren selbständigen Tätigkeit im Umfang von 7 Jahren und 28 Tagen zu Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten geworden wären (§ 21 der VO 1952), waren bei seiner deutschen Rente weitere Versicherungszeiten vom 21. Februar 1935 bis 9. April 1942 (ohne die Zeit vom 3. bis 20. April 1941) zu berücksichtigen. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.



- 13 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)